

Aktuelle Dokumente

Herausgegeben von Professor Dr. Ingo von Münch

Umweltschutz

Zusammengestellt von

Dr. Reinhard Rauball



1972

Walter de Gruyter · Berlin · New York



Copyright 1972 by

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung,
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Karl J. Trübner,
Veit & Comp., 1 Berlin 30. — Alle Rechte, auch die des auszugsweisen
Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe, der Herstellung von
Mikrofilmen und Photokopien sowie der Übersetzung, vorbehalten. —

Printed in Germany.

Satz und Druck: Max Schönherr KG., 1 Berlin 65

ISBN 3 11 004090 5

Vorwort

Die Probleme des Umweltschutzes haben in der öffentlichen Diskussion zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gremien unterschiedlichster Fachrichtungen haben dieses Thema aus verschiedenen Blickrichtungen her erörtert. Im vorliegenden Band ist deshalb der Versuch unternommen worden, die wesentlichsten Dokumente zum Umweltschutz zusammenzustellen. Dazu zählen die in viele Rechtsgebiete zerstreuten Vorschriften, die Gesetzesentwürfe im Stadium der parlamentarischen Beratung, einige völkerrechtliche Vereinbarungen, eine Auswahl an Entscheidungen der Gerichte und letztlich zahlreiche Stellungnahmen, die zu Problemen des Umweltschutzes bereits ergangen sind. Das Spektrum umweltbezogener Dokumente vom Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 über die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes der Weimarer Zeit bis zum Umweltprogramm der Bundesregierung vom Oktober 1971 illustriert eine 100jährige Geschichte des modernen Umweltschutzes. Das machte eine Auswahl unumgänglich.

Es ist die Absicht des Verfassers, einen möglichst großen Kreis von Lesern anzusprechen. Die Zusammenstellung soll nicht nur den mit der Vorbereitung der Landschafts- und Städteplanung befaßten Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden Material in die Hand geben; sie soll vielmehr auch Politikern, Lehrern, Journalisten, Technikern und allen an Reformen Interessierten eine Orientierungshilfe sein und dazu beitragen, die Probleme des Umweltschutzes zu versachlichen und das Umweltbewußtsein zu wecken und zu vertiefen.

Dortmund, im Januar 1972

R. R.

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
I. <i>Geltendes Recht*</i>	
1. Grundgesetz vom 23. Mai 1949	9
2. Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900	10
3. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960	15
4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 7. Juli 1971	20
5. Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960	26
6. Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965	28
7. Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965	31
8. Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952	32
9. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 6. Dezember 1960	33
10. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970	35
11. Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871	37
12. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896	39
13. Gesetz über Vorsorgemaßnahme zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965	40
14. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 4. November 1968 . .	42
15. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 28. November 1968	44
16. Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 14. November 1969	45
17. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 2. April 1971 . .	46
18. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959	51
19. Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961	54
20. Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968	57
21. Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseiti- gung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968	68

* Sämtliche Gesetze sind in Auszügen abgedruckt

22. Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz — BzBlG) vom 5. August 1971	72
23. Bewertungsgesetz vom 10. Dezember 1965	76
24. Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11. Juli 1969	77
25. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV 1969) vom 21. April 1970	77
26. Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970	80
27. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961	81
28. Hamburgisches Gesetz zur Ordnung der Abfallbeseitigung (Abfallbeseitigungsgesetz — HAG) vom 8. Juli 1971 . .	81

II. Gesetzesentwürfe

1. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 — Umweltschutz) vom 20. Oktober 1970	88
2. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 GG — Abfallbeseitigung) v. 3. Juni 1971	89
3. Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Abfallstoffen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) vom 5. Juli 1971	89
4. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 4. August 1971	100
5. Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz) vom 20. August 1971	107
6. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 20. August 1971	111

III. Völkerrechtliche Vereinbarungen

1. Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl vom 12. Mai 1954	150
2. Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1961	159
3. Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung vom 20. Dezember 1961 (Auszug)	163
4. Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Er-	

Inhalt	7 Seite
richtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung vom 20. Dezember 1961 (Auszug)	164
5. Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung vom 29. April 1963 (Auszug)	165
6. Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee vom 30. April 1966 (Auszug)	166
7. Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee vom 9. Juni 1969 (Auszug)	170
IV. <i>Entscheidungen*</i>	
1. Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 17./18. Juni 1927 (Donauversinkung)	175
2. Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 9. Juni 1928 (Weserverschmutzung)	183
3. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. 6. 1971 (Fischgroßhandlungs-Urteil)	190
4. Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 2. 7. 1971 (DELOG-Urteil)	202
5. Entscheidung des Landgerichts Kleve wegen Rheinverschmutzung vom 7. Dezember 1970	215
V. <i>Programme und Stellungnahmen</i>	
1. Umweltprogramm der Bundesregierung vom 14. Oktober 1971 (Auszug)	218
2. Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 (Auszug)	219
3. Vorschlag der Steuerreformkommission beim Parteivorstand der SPD zum Außerordentlichen Parteitag vom 18.—20. November 1971 in Bonn (Auszug)	232
4. Stellungnahme der CDU auf dem 18. Bundesparteitag vom 25.—27. Januar 1971 in Düsseldorf (Auszug)	233
5. Stellungnahme der FDP auf dem Bundesparteitag vom 25.—27. Oktober 1971 in Freiburg (Auszug)	235
6. Stellungnahme der Jungsozialisten vom 24./25. April 1971 (Auszug)	238
7. Beurteilung und Abwehr von Arbeitslärm. Richtlinie VDI 2058 Stand Juli 1960	239
8. Entschließung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages zum Umweltschutz vom 16. September 1971	241
9. Entschließung des Landesvorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen zum Umweltschutz, insbesondere zur Beseitigung gefährlicher Abfälle vom 6. September 1971	243

* Sämtliche Entscheidungen sind in Auszügen abgedruckt.

	Seite
10. Forderungen des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V. vom 28. Oktober 1971	245
VI. <i>Ausländische und internationale Dokumente</i>	
1. Botschaft über die Lage der Nation (Richard M. Nixon) vom 22. Januar 1970 (Auszug)	251
2. Umweltschutz-Programm 1971 — Wortlaut der Botschaft Präsident Nixons an den US-Kongreß (Auszug)	254
3. Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft — Europarat — Ministerausschuß — Entschließung (68) 4 — (Deutsche Fassung)	256
4. Erste Mitteilung der Kommission über die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 30. August 1971 (Auszug)	260
5. Entschließung der Internationalen Parlamentarier-Konferenz zu Umweltfragen vom 4. Juni 1971	262

I. G e l t e n d e s R e c h t

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949*

(Auszug)

Art. 74. [Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung]

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);

11a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;

17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;

18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;

19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;

20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit

* Abdruck nach Bundesgesetzblatt 1949, S. 1.

land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;

Art. 75. [Rahmenvorschriften]

(1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über:

3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;

4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und Wasserhaushalt;

**2. Gewerbeordnung
vom 26. Juli 1900***

(Auszug)

§ 16

(1) Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Anlagen, die Teile von Anlagen sind, für die eine auf § 24 beruhende Erlaubnis erforderlich ist, wird die Genehmigung zur Errichtung und wesentlichen Veränderung nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens erteilt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Anlagen des Bergwesens und für Anlagen, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, sofern

* Abdruck nach Reichsgesetzblatt 1900, S. 871.

sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die unter Absatz 1 fallen. Sie erläßt mit Zustimmung des Bundesrates als Technische Anleitung allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die die Genehmigungsbehörden bei der Prüfung der Genehmigungsanträge zu beachten haben. Die Bundesregierung beruft zu ihrer ständigen Beratung einen Ausschuß, der vor Erlaß der Rechtsverordnungen und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu hören ist. Dem Ausschuß sollen Vertreter der Behörden, der kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft und der Technik, der technischen Überwachung, des Gesundheitswesens, des Bergwesens, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Haus- und Grundbesitzes angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Anlagen, die errichtet worden sind, bevor für die Errichtung von Anlagen dieser Art eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich war, sind spätestens drei Monate nach Einführung der Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 18

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Aufgrund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 25

(1) Die Genehmigung zu einer unter § 16 fallenden oder die Erlaubnis zu einer in § 24 bezeichneten Anlage bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Wenn eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist bei einer unter § 16 fallenden Anlage die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der unter § 16 fallenden Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen wird.

(2) Die zuständige Behörde kann nach der Errichtung oder Änderung einer unter § 16 fallenden Anlage und sodann nach Ablauf von jeweils fünf Jahren anordnen, daß der Unternehmer Art und Ausmaß von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen, Wärme, Energie, Strahlen und Schwingungen, die von der Anlage ausgehen, durch eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle feststellen läßt. Die zuständige Behörde kann solche Feststellungen auch vor Ablauf von fünf Jahren anordnen, wenn erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt zu befürchten sind. Die zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, außerdem anordnen, daß durch Einbau von geeigneten Meßgeräten in die Anlagen die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Feststellungen laufend getroffen werden. Anordnungen nach Satz 1 und 2 sollen nicht getroffen werden, soweit durch fest eingebaute Meßgeräte laufend die erforderlichen Feststellungen

in nachweislich einwandfreier Weise gewährleistet sind. Die Ergebnisse der Feststellungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Die Kosten für die Feststellungen an der Anlage, im Betrieb und auf dem Betriebsgelände trägt der Unternehmer. Kosten für außerhalb des Betriebsgeländes vorgenommene Feststellungen trägt der Unternehmer nur insoweit, als er die Auflagen nicht eingehalten hat oder die Feststellungen zu Anordnungen der Behörde gegen ihn geführt haben.

(3) Ergibt sich nach der Genehmigung einer unter § 16 Abs. 1 bis 3 fallenden Anlage, daß die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt vor Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nicht ausreichend geschützt sind, so sollen von der zuständigen Behörde nachträgliche Anordnungen über Anforderungen an die technische Einrichtung und den Betrieb der Anlage getroffen werden. Das gilt auch für die unter § 16 Abs. 4 fallenden Anlagen. Die Anordnungen müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sein. Sie sollen sich im Rahmen der Grundsätze halten, die in der Technischen Anleitung (§ 16 Abs. 3) niedergelegt sind.

(4) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörde finden die Vorschriften des § 139 b Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betrieb-

stätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 33 i

(1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

§ 51

(1) Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

(2) Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 120 a

(1) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

(2) Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

**3. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
nach § 16 der Gewerbeordnung
vom 4. August 1960***

(Auszug)

§ 1

Einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedarf die Errichtung folgender Anlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken oder Zwecken des Bergwesens dienen oder sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden:

1. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 Kalorien und mehr pro Stunde; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;

2. Anlagen zur Verwertung, Verbrennung oder zum biologischen Abbau von Müll oder ähnlichen Abfällen;

3. Anlagen zum Brennen oder zum Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kalk, Kieselgur, Magnesit, Pegmatit-sand, Schamotte, Quarzit, Speckstein, Talkum und Zement; Ziegelöfen, Schotterwerke und Schlackenmühlen;

4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;

5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxyde), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;

6. Anlagen zur Stahlerzeugung durch Frisch- oder Lichtbogenverfahren mit Ausnahme von Vakuum-Lichtbogen-Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von höchstens fünf Tonnen; Anlagen zur Feuerraffination von Nichteisenmetallen; Umschmelzanlagen für Nichteisenmetalle;

* Abdruck nach Bundesgesetzblatt 1960 I, S. 690.

7. Gießereien, in denen das Schmelzgut durch unmittelbare Berührung mit der Flamme geschmolzen oder in denen flüssig bezogenes Schmelzgut in nichtmetallische Fertigformen abgegossen wird, ausgenommen Gießereien, in denen ausschließlich Feinguß hergestellt wird;

8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern;

9. mechanisch angetriebene Hämmer aller Art einschließlich der Fallwerke, wenn die Schlagenergie des einzelnen Hammers oder Fallwerks 100 Meterkilogramm überschreitet;

10. Anlagen, in denen Nägel, Niete, Muttern, Schrauben oder Stahlkugeln auf kaltem Wege durch Schlagen hergestellt werden;

11. Anlagen zur Herstellung von Aluminium- und Magnesiumpulver;

12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;

13. Anlagen, in denen Schiffskörper aus Metall erbaut oder durch Hämmern bearbeitet werden; Anlagen, in denen Stahlbaukonstruktionen durch Vernieten hergestellt werden;

14. Prüfstände für Verbrennungsmotoren und Verbrennungsturbinen mit mehr als 400 PS Leistung; Prüfstände für Luftschauben und Rückstoßantriebe;

15. Fabriken, in denen die Ausgangsstoffe chemischen Umwandlungen unterworfen werden (chemische Fabriken), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; zu den chemischen Fabriken im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere Fabrikationsanlagen

a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salzen,

b) zur Herstellung von Metallen und Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie,

c) zur Herstellung von Korund und Karbid,

d) zur Herstellung von Halogenen und Halogenerzeugnissen sowie Schwefel und Schwefelerzeugnissen,

e) zur Herstellung von phosphor- und stickstoffhaltigen Düngemitteln,

f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Azetylen (Dissousgasfabriken),

g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien und Lösemitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Azetate, Äther,

h) zur Herstellung von Kunststoffen einschließlich Chemiefasern,

i) zur Herstellung von Zellhorn,

k) zur Herstellung von Kunstharzen,

l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,

m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,

n) zum Regenieren von Gummi unter Verwendung von Chemikalien,

o) zur Herstellung von Teerfarben und Teerfarbenzwischenprodukten,

p) zum Seifensieden,

q) zur Reinigung von rohem Tallöl und rohem Sulfatterpentinöl;

16. Kalifabriken;

17. Firnissiedereien, Harzschmelzen und Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung;

18. Anlagen zur Herstellung von Rohfilmen aus Zellhorn;

19. Zellhornfilmwäschereien mit Ausnahme der Filmentregnungsanstalten;

20. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrozelluloselösung;

21. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, ausgenommen Anlagen zur unterirdischen Gasspeicherung;

22. Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Vernichtung von Explosivstoffen; hierzu gehören insbesondere: Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen, Schießmitteln, Treibmitteln, Zündmitteln (einschließlich elektrischer Zünder mit Zündpillen) und pyrotechnischen Erzeugnissen, Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition und sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen

men sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;

23. öffentliche Schlachthöfe und Schlachthäuser von Fleischwarenfabriken, ausgenommen Schlachthäuser für Geflügel;

24. Tierkörperbeseitigungsanstalten; Anlagen zur Aufarbeitung und zur Lagerung von Knochen, Tierhaaren, Hörnern, Klauen oder sonstigen tierischen Abfällen;

25. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben;

26. Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von tierischen Därmen, Darmentschleimereien, ausgenommen Darm-sortierungsanlagen, in denen bereits gereinigte, entschleimte und gesalzene Därme auf Dichtigkeit geprüft, nach Länge und Weite sortiert und verpackt werden;

27. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle;

28. Gerbereien für Häute und Felle;

29. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim;

30. Talgsmelzen mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenem Rohalg zu Speisezwecken in handwerklich betriebenen Schlachtereien und Fleischereien;

31. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;

32. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten;

33. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor;

34. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;

35. Hopfen-Schwefeldarren;

36. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;

37. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölserzeugnissen;

38. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;

39. Anlagen zur Gewinnung von Koks oder Teer aus Steinkohle, Braunkohle, Holz oder Torf sowie Anlagen zur Gewinnung von Koks aus Pech (Kokereien und Schwelereien);

40. Asphalterschmelzen, Asphaltkochereien, Pechsiedereien und Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen;

41. Fabriken zur Herstellung von Briketts aus Stein- oder Braunkohle;

42. Anlagen zur Herstellung von Kohle- oder Graphitelektroden oder ähnlichen Erzeugnissen;

43. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphtalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;

44. Anlagen zur Herstellung von Teerdachpappen und Teerdachfilzen;

45. Anlagen zum Tränken von Holz mit erhitzten Teerölen;

46. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;

47. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;

48. Anlagen zur Herstellung von Firnis-(Wachs)tuch, von Lack- und Öltuch sowie von Firnis-, Lack- und Ölpapier; Lino-leumfabriken;

49. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußsäure;

50. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;

51. Anlagen zur Herstellung von Glas; Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;

52. Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb mittels Kaltluft.

**4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
nach § 16 der Gewerbeordnung
vom 7. Juli 1971***

(Auszug)

§ 1

Einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedarf die Errichtung folgender Anlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken oder Zwecken des Bergwesens dienen oder sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden:

1. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 Kilokalorien pro Stunde und mehr und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Leistung von 500 Gigakalorien pro Stunde und mehr; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;

2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen ganz oder teilweise zu beseitigen;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen;

Kompostierungsanlagen;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen;

Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen;

3. Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein;

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton;

Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatitsand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talkum, Tuff (Traß) und Kalk, ausgenommen Anlagen

* Abdruck nach Bundesgesetzblatt 1971 I, S. 888.

zum Brennen von Kalk, wenn das Abgas in einem geschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird;

Anlagen zur Herstellung von Zementen;

Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen;

4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;

5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in (Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;

6. Anlagen zum Schmelzen von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen;

Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcke, Brammen usw.);

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen;

7. Eisen-, Temper- und Stahlgießereien;

Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguß und Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;

8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit flüssigen Bädern;

9. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 100 Meterkilogramm überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich;

10. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metalli-

schen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten;
Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken;

11. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen;

Anlagen zur Herstellung von Aluminium- oder Magnesiumpulver;

12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;

13. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall;

Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden;

14. Prüfstände für Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 400 PS Leistung;

Prüfstände für Luftschrauben, Rückstoßantriebe oder Strahltriebwerke;

15. Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen zum Antrieb von Kraft- oder Arbeitsmaschinen bestehen, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf;

16. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen;

17. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, insbesondere Anlagen

a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze,

b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie,

c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,

d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,

e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,

f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Azetylen (Dissousgasfabriken),

g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Azetate, Äther,

h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,

i) zur Herstellung von Zellhorn,

k) zur Herstellung von Kunstharzen,

l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,

m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,

n) zum Regenerieren von Gummi unter Verwendung von Chemikalien,

o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,

p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;
hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;

18. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;

19. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten;

20. Anlagen zum Erschmelzen von Harzen;
Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen;

21. Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl;

22. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;

23. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor;

24. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;

25. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten;

26. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;

27. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen;

28. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;

29. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (insbesondere Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler; Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen;

Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten;

30. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;

31. Pechsiedereien;

32. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt;

33. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;

34. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;

35. Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;

36. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphtalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;

37. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;

38. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;

39. Anlagen zur Herstellung von lackierten Faserstoffen oder mit oxidiertem Leinöl beschichteten oder imprägnierten Trägerbahnen aus Textilien oder Papier, z. B. Lackpapier,

Lackgewebe, Leinölwachstuch, Leinölledertuch, Öltuch, Ölpapier, Linoleum und ähnlichen Produkten;

40. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußsäure;

41. Anlagen zur Herstellung von Glas; Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;

42. Anlagen zur Herstellung von Rohfilmen aus Zellhorn;

43. Zellhornfilmwäschereien mit Ausnahme der Filmentregungsanstalten;

44. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrozelluloselösung;

45. Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage I des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;

46. Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1500 Kubikmetern und mehr, bezogen auf 20° Celsius und 760 Torr;

47. Anlagen zum Halten von Legehennen ab 20 000 Stück oder Mastgeflügel ab 30 000 Stück oder Schweinen ab 1250 Stück, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zucht- oder Vermehrungszwecken, insbesondere zur Erzeugung von Bruteiern gehalten wird;

48. Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Ausnahme der Anlagen, in denen in handwerklichem Umfang geschlachtet wird; Räucheranlagen in Fleisch- und Fischfabriken;

49. Tierkörperbeseitigungsanstalten; Anlagen zum Aufbereiten oder Lagern von Knochen, Tierhaaren, Hörnern, Klauen oder sonstigen tierischen Abfällen; Kottrocknungsanlagen;

50. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben;

51. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen; Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung;

52. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle;

53. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen;

54. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim;

55. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in handwerklich betriebenen Fleischereien;

56. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten;

57. Hopfen-Schwefeldarren;

58. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb mittels Kaltluft.

5. Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960*

(Auszug)

§ 1. Zweck und Arten der Bauleitplanung

(1) Um die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen, ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grund-

* Abdruck nach Bundesgesetzblatt 1960 I, S. 341.

stücke nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

(4) Die Bauleitpläne haben sich nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Sicherheit und Gesundheit zu richten. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Bauleitpläne sollen den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung dienen und die Eigentumsbildung im Wohnungswesen fördern.

(5) Die Bauleitpläne haben die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Jugendförderung, des Verkehrs und der Verteidigung zu beachten sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in dem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

§ 9. Inhalt des Bebauungsplanes

(1) Der Bebauungsplan setzt, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text fest

7. die Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen;

8. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

14. die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung;

- 15. das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern;
- 16. die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

6. Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965*

(Auszug)

§ 1. Aufgaben und Ziele der Raumordnung

(1) Das Bundesgebiet ist in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten.

(2) Das Ziel der Wiedervereinigung des gesamten Deutschlands ist zu berücksichtigen und seine Verwirklichung zu fördern. Dabei ist der räumliche Zusammenhang der Gebiete zu beachten und zu verbessern.

(3) Die Raumordnung im Bundesgebiet hat die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern.

(4) Die Ordnung der Einzelräume soll sich in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

§ 2. Grundsätze der Raumordnung

(1) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen soll gesichert und weiter entwickelt werden.

* Abdruck nach Bundesgesetzblatt 1965 I, S. 306.